

Bedingungen für die Überlassung von Celonis Standardsoftware durch Celonis Partner

(Stand: 27.07.2016)

1. Gegenstand der Bedingungen

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Überlassung und Nutzung („Lizenzen“) von Celonis Standardsoftware (nachfolgend „Standardsoftware“) durch Celonis Partner an Endkunden (nachfolgend „Anwender“). Sie gelten nicht für zusätzliche Leistungen wie Installation, Integration, Parametrisierung und Anpassung der Standardsoftware an Bedürfnisse des Anwenders.
- 1.2 Der Celonis Partner überlässt dem Anwender die Celonis Standardsoftware zu den Konditionen im Angebot¹.

2. Nutzungsrechte und Nutzungsumfang

- 2.1 Die Celonis SE ist der Inhaber aller Rechte an der Standardsoftware. Dem Anwender wird an der Celonis Standardsoftware ein nicht-exklusives, nicht-übertragbares Nutzungsrecht eingeräumt. Die Standardsoftware wird dem Anwender zur bestimmungsgemäßen Nutzung überlassen. Der Umfang der bestimmungsgemäß Nutzung sowie Art, Dauer und Umfang der Nutzungsrechte ergeben sich aus dem Angebot und diesen Bedingungen. Dabei haben diese Bedingungen Vorrang vor dem Angebot und im Angebot können Regelungen dieser Bedingungen nicht aufgehoben/eingeschränkt werden.
- 2.2 Grundsätzlich beschränkt sich das Nutzungsrecht des Anwenders auf die eigene Verwendung (insbesondere eine Auswertung von Daten Dritter ist nicht zulässig). Eine weitergehende Verwertung oder Verwendung für andere Unternehmen/Organisationen ist unzulässig.
- 2.3 Für jeden Server auf dem eine Instanz der Standardsoftware betrieben wird muss der Anwender über eine entsprechende Serverlizenz verfügen. Für jeden Nutzer der die Ausgabe der Standardsoftware nutzt muss eine gültige Nutzerlizenz erworben werden.
- 2.4 Dem Anwender ist es untersagt, aus der Standardsoftware die Quellprogramme zu entwickeln sowie zugänglichen Quellcode zu analysieren oder diesen weiterzugeben.
- 2.5 Alle Rechte an der Standardsoftware und der Dokumentation – im Original oder Kopie – bleiben bei der Celonis SE. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere die Weitergabe der Standardsoftware oder der Softwareunterlagen an Dritte, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Celonis SE.
- 2.6 Das Anfertigen von Kopien oder anderen Vervielfältigungen von überlassener Standardsoftware oder Unterlagen ist ausschließlich für den eigenen Gebrauch insbesondere zu Sicherungs- und Archivierungszwecken zulässig. Der Anwender wird alle Informationen über die Standardsoftware, die verwendeten Methoden und Verfahren sowie die Lizenzprogramme

¹ Der Begriff „Angebot“ wird in diesem Dokument synonym für Angebot, Lizenzvertrag, Auftragsbestätigung und Bestellschein verwendet.

betreffende Unterlagen vertraulich behandeln und alle nötigen Vorkehrungen treffen, um den unbefugten Zugang Dritter zu der Standardsoftware zu verhindern.

- 2.7 Der Anwender haftet der Celonis SE für Schaden auf Grund missbräuchlicher Nutzung der Standardsoftware, insbesondere bei Weiternutzung gekündigter Standardsoftware oder Weitergabe der Standardsoftware, Quellcode oder Unterlagen an Dritte.
- 2.8 Der Celonis SE wird das Recht eingeräumt jederzeit, auf eigene Kosten die korrekte Lizenzierung der vom Anwender eingesetzten Standardsoftware der Celonis SE zu prüfen. Der Anwender garantiert für die Durchführung eines solchen Audits die notwendige Zugänge, Dokumente, Informationen, Mitarbeiter und weitere sachdienliche Informationen kostenfrei und zeitnah zur Verfügung zu stellen. Auf Wunsch kann die Celonis SE für die Durchführung des Audits auch einen qualifizierten, zur Vertraulichkeit verpflichteten, Dritten beauftragen.

3. Außerordentliche Kündigung der Nutzungsrechte

- 3.1 Verletzt der Anwender schwerwiegend die vereinbarten Nutzungsrechte oder Schutzrechte der Celonis SE, kann die Celonis SE die Nutzungsrechte an der betroffenen Standardsoftware außerordentlich kündigen. Dies setzt eine erfolglose Abmahnung mit angemessener Fristsetzung durch die Celonis SE voraus.
- 3.2 Im Falle der Kündigung ist der Anwender verpflichtet das Original der von der Kündigung betroffenen Standardsoftware einschließlich der Dokumentation und alle Kopien zu löschen oder an die Celonis SE zurückzugeben. Auf Verlangen der Celonis SE gibt der Anwender über die Löschung eine Erklärung ab. Der Anwender ist berechtigt, eine Kopie der Standardsoftware zu Archivierungszwecken zu behalten.
- 3.3 Die sonstigen gesetzlichen Regelungen bleiben unberührt.

4. Schutzrechtsverletzung

- 4.1 Macht ein Dritter gegenüber dem Anwender Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die von der Celonis SE gelieferte Standardsoftware gegenüber dem Anwender geltend und wird die Nutzung der Standardsoftware hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet die Celonis SE wie folgt:

Die Celonis SE wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder die Standardsoftware so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzt, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Anwender in zumutbarer Weise entspricht, oder den Anwender von Lizenzgebühren für die Nutzung der Standardsoftware gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen.

Gelingt dies der Celonis SE zu angemessenen Bedingungen nicht, wird sie dies dem Anwender mitteilen und ihm die Nutzung ab einem bestimmten Zeitpunkt untersagen. Der Anwender ist nach Wahl der Celonis SE verpflichtet, die Standardsoftware einschließlich der Dokumentation und aller Kopien entweder zu löschen oder an die Celonis SE zurückzugeben. Die Celonis SE hat die vom Anwender entrichtete Vergütung abzüglich eines die Zeit der Nutzung der Standardsoftware berücksichtigenden Betrages zurückzuerstatten.

- 4.2 Voraussetzungen für die Haftung der Celonis SE nach Ziffer 4.1 sind, dass der Anwender die Celonis SE von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen, entweder der Celonis SE überlässt oder nur im Einvernehmen mit der Celonis SE führt. Die dem Anwender durch die Rechtsverteidigung entstandenen, notwendigen Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten der Celonis SE.
- 4.3 Stellt der Anwender die Nutzung der Standardsoftware aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.
- 4.4 Soweit der Anwender die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen die Celonis SE ausgeschlossen.
- 4.5 Weitergehende Ansprüche des Anwenders wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

5. Gewährleistungen

- 5.1 Dem Anwender ist bekannt, dass nach dem Stand der Technik Fehler in Standardsoftware und dem zugehörigen sonstigen Material nicht ausgeschlossen werden können. Die Celonis SE behebt binnen angemessener Frist kostenlos Programmängel, die der Anwender innerhalb von 12 Monaten nach Überlassung der Standardsoftware schriftlich in nachvollziehbarer Form mitteilt.
- 5.2 Die Gewährleistung entfällt hinsichtlich solcher Standardsoftware oder Programmteile, die vom Anwender selbst geändert oder erweitert wurden, es sei denn, der Anwender weist nach, dass solche Änderungen oder Erweiterungen für den Mangel nicht ursächlich sind.
- 5.3 Die Celonis SE kann ihrer Verpflichtung zur Mängelbeseitigung auch dadurch nachkommen, dass dem Anwender eine neuere Version der Standardsoftware zur Verfügung gestellt wird.
- 5.4 Bleiben wiederholte Nachbesserungsversuche der Celonis SE erfolglos oder bietet die Celonis SE keine fehlerfreie neuere Version der Standardsoftware an, leben die gesetzlichen Rechte des Anwenders auf Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages wieder auf. Macht der Anwender Gewährleistungsrechte geltend, hat dies keinen Einfluss auf weitere zwischen ihm und der Celonis SE geschlossene Verträge.
- 5.5 Weitere Ansprüche des Anwenders gegen die Celonis SE sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, z.B. bei Verlust oder fehlerhafter Verarbeitung von Daten.
- 5.6 Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften gehaftet wird.
- 5.7 Eine Gewährleistung für Unterstützungsleistungen wird nicht übernommen. Hilfsweise gelten die vorstehenden Nummern 5.1 und 5.5

6. Haftung

- 6.1 Die Celonis SE und der Celonis Partner übernehmen eine Haftung nur, soweit eine solche in diesen Bedingungen ausdrücklich geregelt ist. Ausgeschlossen sind insbesondere Ansprüche aus Verschulden bei Abschluss des Vertrages, aus positiver Forderungsverletzung oder außervertraglicher Haftung, es sei denn, dass in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit gehaftet wird. Die Haftungssumme ist in der Summe aller Haftungsbeträge auf 10% der Vergütung für die Softwarelizenzen gemäß Angebot nach oben begrenzt.
- 6.2 Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem Anwender.

7. Allgemeines

- 7.1 Die Celonis SE ist eine Drittbegünstigter in Bezug auf diesen Vertrag und ist berechtigt direkt Ansprüche gegen den Anwender geltend zu machen und durchzusetzen.
- 7.2 Erhält die Celonis SE/Celonis Partner vom Anwender vertrauliche Unterlagen, die als solche gekennzeichnet sind, wird die Celonis SE/Celonis Partner ihre Mitarbeiter zur vertraulichen Behandlung dieser Unterlagen verpflichtet. Entsprechendes gilt für von der Celonis SE/Celonis Partner dem Anwender übergebene Unterlagen. Die Vertraulichkeit umfasst auch die zwischen Anwender und Celonis SE abgeschlossenen Vertragsverhältnisse.
- 7.3 Diese Bedingungen sind allein verbindlich, ungeachtet abweichender Geschäftsbedingungen des Anwenders. Von den vorstehenden Bedingungen abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen sind nur in Form einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zum Vertrag wirksam, in der auf die abgeänderten Bedingungen Bezug genommen wird.
- 7.4 Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Die Celonis SE und der Anwender sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bedingung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.
- 7.5 Für das Vertragsverhältnis ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgebend. Alleinigiger Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Durchführung dieses Vertrags ist München.